

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen e.V.“
Er ist beim Amtsgericht Emmendingen in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen.
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Emmendingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und ihn auch der Jugend nahezubringen;
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken;
- das Wohlergehen der Tiere zu fördern;
- Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verfolgen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auf sämtliche Tiere in unserer Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Tierheims, durch Überwachung von Tierhaltungen, um die Verwirklichung des Tierschutzgesetzes sicherzustellen, durch Herausgabe von Informations- und Werbematerial und durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit ethischen Verhaltens gegenüber jedweder Kreatur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder einer Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Gemeinden können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung 30 Tage im Rückstand ist,
- wenn der Vereinszweck, der Verein oder die Tierschutzbestrebungen insgesamt geschädigt werden oder
- wer Unfrieden im Verein stiftet.
-

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

§ 5 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss bzw. Austritt eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen, Gesellschaften und Gemeinden setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Der Beitrag ist jeweils bis 31. März eines jeden Jahres ohne Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Beisitzer)
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,

- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.
-

Die Mitglieder des Vorstands werden, jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal drei Beisitzern, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags
- Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Verwaltung und Gestaltung des Tierheims
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
-

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, jeder für sich allein.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, zusätzlich vom Kassenverwalter zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens ein Mal statt und soll möglichst im 1. Quartal einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladung zur

Mitgliederversammlung muss schriftlich per Brief oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
-

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen; Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahlen zum Vorstand sind von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen. – Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 17

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Emmendingen, den

Der Vorstand:

1. Vorsitzender – gez.

2. Vorsitzender – gez.